

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab folgende

Satzung
über die Benutzung der Notquartiere der
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
(Notquartiere-Benutzungssatzung)

§ 1
Gegenstand der Satzung

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der städtischen Notquartiere. Die städtischen Notquartiere (Bettplätze in möblierten Zimmern/Appartements/Schlichtwohnungen usw.) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab - einfacher Art - mit dem Ziel der vorübergehenden Unterbringung von volljährigen Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht und bei denen alle anderen Hilfen nachweislich erschöpft sind
- (2) Die Notquartiere ermöglichen ein Wohnen, das Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung entspricht und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse gewährleistet. Den Benutzerinnen und Benutzern soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach Kräften mitwirken

§ 2
Zuständigkeit

Die Notquartiere werden von der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab, vor allem vom Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung geführt und verwaltet.

§ 3
Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist,
1. wer ohne Unterkunft ist,
 2. wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
 3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

- (2) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist nicht, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat, und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Notquartiere dürfen nur auf Antrag von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab oder die von ihr beauftragten Personen, schriftlich verfügt haben.
- (2) Durch die Aufnahme entsteht mit dem Tag des Einzugs eine öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen dem Benutzer und der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab. Die Aufnahmeverfügung ist von allen künftigen Benutzern zu unterschreiben.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter Auflagen oder Bedingungen. Die Verweildauer ist in der ersten Klärungsphase zunächst auf maximal zwei Wochen befristet. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann sie erneut befristet oder auf unbestimmte Zeit verlängert werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einem Notquartier besteht nicht, soweit eine Unterbringung durch Dritte möglich ist. Ebenso besteht kein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Notquartier, Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Zuweisung eines bestimmten Bettplatzes.

§ 5

Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab,
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
 2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
 4. auf eine etwaige Gefährdung anderer Bewohner (z.B. durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen.
- (2) Den Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.
- (3) Unbeschadet hiervon kann die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab bei konkreten Anhaltspunkten im Fall von Absatz 1 Nr. 4 vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 6 Verhalten

Die besondere Wohnsituation in städtischen Notquartieren erfordert eine verstärkte Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Benutzer, damit ein sozial verträgliches Miteinander gewährleistet ist. Insbesondere sind folgende Verhaltensvorschriften zu beachten:

- (1) Die Benutzer haben die Notquartiere pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu halten. Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Sie haben sich in den Notquartieren so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Notquartiere ist es den Benutzern nicht gestattet:
 1. ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab andere Personen in Notquartiere aufzunehmen oder Besucher übernachten zu lassen;
 2. Antennenanlagen einschließlich Satellitenschüsseln ohne die vorherige schriftliche Einwilligung durch die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab anzubringen oder zu betreiben.
 3. Räume eines Notquartiers zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden
 4. in den Notquartieren innen und außen bauliche Änderungen vorzunehmen, sowie sperrige Gegenstände jeglicher Art aufzustellen oder zu lagern;
 5. Altmaterial oder leicht entzündliche Sachen jeglicher Art im Notquartier zu lagern
 6. Herde, Kochplatten und Backöfen, Kühlgeräte und ähnliche Elektrogeräte sowie Heizgeräte aller Art aufzustellen und zu betreiben. Private Radio- und Fernsehgeräte sind von den Benutzern bei der GEZ anzumelden
 7. Tiere zu halten;
 8. Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) im Notquartier zu lagern und/oder mit sich zu führen;
 9. Geschirr bzw. Wäsche außer an den dafür vorgesehenen Stellen zu reinigen und zu trocknen;
 10. auf den Grundstücken der Notquartiere Kraftfahrzeuge aller Art abzustellen, zu parken, zu reinigen oder instand zu setzen;
 11. ohne schriftliche Einwilligung des Hausverwalters oder der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab die zugewiesenen Räume oder einen zugewiesenen Bettplatz zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten werden, die Gebäude beschädigt oder die anderen Benutzer oder Nachbarn gefährdet, belästigt werden, oder sich die Umstände ergeben, unter denen die Einwilligung nicht mehr erteilt werden würde.

- (3) Bei vom Benutzer ohne vorherige Genehmigung der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden in den Notquartieren, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab bzw. deren beauftragten Personen anzuzeigen.

- (5) Die Beauftragten der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab sind berechtigt, zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung, die von den Benutzern genutzten Räume jederzeit auch ohne Anmeldung zu betreten; bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit; dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit insbesondere Brandschutz in den einzelnen Räumen und zur Vermeidung und Beseitigung akuter Schäden.
- (6) Wer sich ohne Aufnahme in einem Notquartier aufhält, kann aus dem Notquartier verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten des Notquartiers befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot)
- (7) Das Einbringen eigener Möbel ist im geringen Umfang nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab zulässig.

§ 7

Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung des Notquartiers, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab bzw. die von ihr beauftragten Personen auch ohne Zustimmung der Benutzer vornehmen. Die Benutzer haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahmen zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Maßnahmen nicht behindern und verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet bzw. beseitigt werden sollen.

§ 8

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beenden, die der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab bzw. deren beauftragten Personen spätestens drei Werktage vor dem Auszug vorgelegt sein muss. Das Benutzungsverhältnis endet erst mit dem tatsächlichen Auszug.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod einer Benutzerin/eines Benutzers mit Ablauf des Sterbetages.
- (3) Die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab kann die Zuweisung der Unterkunft widerrufen oder den Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartieren, wenn
 1. die anderweitige Unterbringung der Benutzer möglich oder erforderlich ist, insbesondere, weil Räume freigemacht werden müssen;
 2. eine Sanierung, Modernisierung, ein Abbruch oder die Auflösung eines Notquartiers beabsichtigt ist;
 3. die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab das Notquartier von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist;
 4. ein Benutzer die jeweiligen Benutzungsgebühren länger als zwei Monate nicht entrichtet hat oder er in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der die Gebühr für zwei Monate erreicht;
 5. ein Benutzer nicht obdachlos ist, seine Selbsthilfepotentiale nicht ausschöpft, um die Obdachlosigkeit zu beseitigen, oder sich rechtsmissbräuchlich auf Obdachlosigkeit beruft

6. Ein Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der Notquartiere fortsetzt oder wenn er schuldhaft in erheblichem Maße seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere durch

- Anwendung oder Androhung körperlicher Gewalt
- mutwilliger Sachbeschädigung
- randalieren und Stören der Nachtruhe
- Straftaten aller Art
- übermäßiger Alkoholgenuss oder Drogenkonsum
- den Hausfrieden in sonstiger Weise nachhaltig stört, dass der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab kann im Weiteren das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung, die dem Benutzer spätestens drei Werktage vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss, beenden.

Eine Beendigung kann insbesondere erfolgen, wenn

1. der Benutzer seinen Auskunftspflichten gemäß § 5 der Satzung nicht fristgerecht nachkommt, insbesondere, wenn er sich weigert, Auskünfte über seine Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse zu er teilen;
2. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu beschaffen oder sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormerkung für eine finanziell angemessene Wohnung, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn er eine vorgeschlagene angemessene Wohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Wohnungen nicht äußert;

(5) Wird ein Bettplatz sieben Tage nicht benutzt, erlischt das Benutzungsverhältnis mit Beginn des achten Tages

(6) Die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Ferner kann das künftige Betreten des Notquartiers und der Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

(7) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung eines Benutzers, dessen Benutzungsverhältnis beendet worden ist bzw. erloschen ist, erforderlich wird, kann er in Räumen der gleichen oder eines anderen Notquartiers unter Begründung eines neuen Benutzungsverhältnisses aufgenommen werden.

§ 9

Räumung

(1) Die zugewiesenen Notunterkunftsräume sind termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden bzw. erloschen ist (§ 8). Die überlassenen Schlüssel, sind bei Auszug bei der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab bzw. deren beauftragte Personen zurück zu geben, überlassenes Mobiliar zurückzulassen und Privates Hab und Gut ist mitzunehmen.

- (2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung von Zwangsmitteln erfolglos geblieben bzw. lässt keinen Erfolg erwarten, so kann die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme). Dabei werden nur augenscheinlich brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und augenscheinlich unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden entsorgt. Sofern der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab über. Die Gegenstände werden dann von der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab sozialen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben.
- (3) Soweit vom Benutzer Änderungen in dem Notquartier vorgenommen wurden, hat dieser spätestens bis zur Räumung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

§ 10

Beseitigung von Schäden

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder in sonstiger Weise im Bereich der Notquartiere einen satzungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen.

§11

Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an den Notquartieren, insbesondere auch an den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen selbst oder von Dritten, die sich z. B. auf Besuch oder Einladung im Notquartier aufhalten und dessen Taten sich der Benutzer zurechnen lassen muss, schuldhaft verursacht wurden. Schäden oder Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab auf seine Kosten beseitigen (lassen).
- (2) Für Schäden, die sich die Benutzer des Notquartiers bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab keine Haftung.
- (3) Die Haftung der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12

Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den in § 6 Abs. 1 und 2 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt;
2. die in § 5 Abs. vorgeschriebenen Auskünfte nicht erstattet oder
3. entgegen § 6 Abs. 6 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft

Neustadt a.d.Waldnaab, den 23.09.2025
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab

Sebastian Giering
Erster Bürgermeister